

**Christlicher Verein junger Frauen  
und Männer Cevi Herisau**



**STATUTEN**

---

1. Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Frauen und Männer Cevi Herisau“, besteht mit Sitz in Herisau ein Verein aufgrund von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

2. Der CVJM Herisau will:

- o dass Menschen in Herisau durch die Vereinsaktivitäten der Botschaft von Jesus Christus begegnen.
- o dass die Botschaft von Jesus Christus in einer zeitgemässen und verständlichen Sprache und Form, schwerpunktmässig unter Kindern und Jugendlichen umgesetzt wird.
- o in den Aktivitäten Mitglieder und Teilnehmende als ganze Menschen in Körper, Geist und Seele stärken.
- o als unabhängige Organisation eine Brückenfunktion zwischen den Kirchen und Konfessionen wahrnehmen.
- o Keine Kirche sein, aber seine Mitglieder durch die Vereinsaktivitäten ermutigen, in der angestammten Kirche Verantwortung zu übernehmen.

3. Der Verein ist Mitglied des Cevi Region Ostschweiz.

Dadurch ist er auch dem Cevi Schweiz sowie den Weltbünden der CVJF und CVJM angeschlossen.

4. Der Verein bekennt sich zu den Grundlagen des

**CVJM Weltbundes** («Pariser Basis» von 1855)

*«Die Christlichen Vereine Junger Männer(Menschen) haben*

*den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.»*

*Zusatzklärung:*

*«Keine Meinungsverschiedenheit in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, sollen die brüderliche Gesinnung unter den Vereinen stören.»*

### ***CVJF-Weltbund (1894)***

*«Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn und Heiland und an den heiligen Geist.»*

*Die CVJF sind eine weltweite christliche Bewegung von Frauen, mit missionarischem Auftrag, ökumenisch und von Laien getragen.*

## **5. Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

*Aktivmitglieder* sind alle in einem Arbeitsgebiet **tätige Person** **und Personen des Vorstandes** Mitarbeitenden ab dem 17. Altersjahr. Solche Mitglieder der Arbeitsgebiete müssen mit Erreichen des 17. Altersjahres der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen werden. Ab diesem Alter ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Ausübung einer leitenden Funktion in einem Arbeitsgebiet des Vereins. Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

*Passivmitglieder* sind Freunde und Gönner ab dem 17. Altersjahr, die sich mit dem Verein verbunden fühlen. Sie werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen und entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

**Verlässt eine Person einen Aktivposten eines Arbeitsgebiets des Cevi Herisau und tritt nicht aus dem Verein aus, wird diese automatisch ein passives Mitglied.**

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Organisation

Organe:

- o Mitgliederversammlung
- o Vorstand
- o Rechnungsrevisoren

Mögliche Arbeitsgebiete:

- o Mädchen-Jungschar
- o Knaben-Jungschar
- o Unihockey
- o Jugendgruppe
- o Christliche Buchhandlung Frohburg
- o Bazargruppe
- o Jungschi-Blick

## 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
  
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - o Aufnahme von Neumitgliedern, auf Antrag des Vorstandes
  - o Ausschluss von Mitgliedern
  - o Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisorenberichtes
  - o Festsetzen des Mitgliederbeitrages
  - o Wahlen: Präsident, Kassier, Aktuar und übrige Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
  - o Genehmigung von Investitionen über 10 000 Franken
  - o Genehmigung von Statuten und von Statutenänderungen
  
3. Abstimmungen und Wahlen  
Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst. Bei

Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch  
Stichentscheid.

## 9. Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

### 2. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ.
- Er ist verantwortlich für die Leitung Vereinsarbeit.
- Der Vorstand pflegt den Kontakt zu Mitgliedern und Arbeitsgebieten
- Er verwaltet das Vereinshaus «Frohburg» und
- beschliesst Vereinsausgaben.
- Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht einem
- Arbeitsgebiet und nicht der Mitgliederversammlung
- vorbehalten sind.
- Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Der Vorstand organisiert die gemeinsamen Vereinsanlässe.

### 3. Beschlussfähigkeit und rechtsgültige Unterschrift

- Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder.
- Als rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zeichnen der/die Präsident/-in, der/die Vizepräsident/-in, **der/die Aktuar/-In**

oder der/die Kassier/-in je zu zweit. Ausgenommen ist der Kassier im Rahmen seiner Tätigkeit.

#### 4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er ist wieder wählbar und konstituiert sich selbst. Präsident/-in und Kassier/-in werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## 10. Rechnungsrevisoren

- o Zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen werden für die Amtsdauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar.
- o Sie revidieren die Vereinskasse und die Kassen der Arbeitsgebiete.
- o Die Revisoren berichten, zuhanden der Hauptversammlung, in schriftlicher Form über ihre Tätigkeit.
- o Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## 11. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeitrag
- Ertrag aus dem Vereinshaus
- freiwilligen Gaben von Institutionen oder Privaten

Die Kassen des Vereins und der Arbeitsgebiete werden getrennt geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinskasse und die Kassen der Arbeitsgebiete werden revidiert. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Vereinshaus

- Der CVJM Herisau ist Eigentümer des Vereinshauses «Frohburg».
- Die Verwaltung und der Unterhalt obliegen dem Vorstand. Ausserordentliche Neuanschaffungen und Umbauten, die 10 000 Franken übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- Der Vorstand stellt eine Hausordnung auf und ist für die Einhaltung besorgt.
- Für den Verkauf der «Frohburg» ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Aktiv- und Passivmitglieder nötig.

### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

*Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder die Mitgliederdaten werden von Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).*

Die Mitgliederdaten, namentlich Abteilungsleiter der Jungschlar, Trainer vom Unihockey, Verantwortlichen des Buchladens und des Vorstandes, werden teils auf der Website sowie in Briefen oder Mitteilungsblätter des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. *Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-*

Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband gilt als Dritter. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Vereinssoftware Clubdesk.

## 15. Auflösung

Der Verein kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen und die Liegenschaft ‚Frohburg‘ zweckbestimmt an einen christlichen Verein oder eine christliche Organisation übertragen. Diese Schenkung soll hauptsächlich für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gemeinde Herisau und Umgebung verwendet werden.“

## 16. Schlussbestimmungen

- Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- Sie sind an der Mitgliederversammlung des Christlichen Vereins Junger Frauen und Männer» Cevi Herisau am 2. März 2001 angenommen worden.

Vom Cevi Regionalverband Ostschweiz sind sie am 22. Juni 2001 genehmigt worden.

Herisau, 27. August 2001

der Präsident:

der Kassier:

David van  
Haften

Severin Rohner